

Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

§ 1

Allgemeines

Durch die Förderung von Familienferien-/Familienerholungsmaßnahmen soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden. Hierdurch sollen der Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie gestärkt werden.

Die Förderung soll solchen Familien in Sassenberg zu Gute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

§ 2

Ein Zuschuss zu Familienferien-/Familienerholungsmaßnahmen wird für Familien gezahlt, die im Bereich der Stadt Sassenberg wohnen.

§ 3

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt für die Eltern sowie für jedes weitere Kind, für das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird, 1,80 €/Tag, sofern die geplante Maßnahme durch den Landrat des Kreises Warendorf, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, gefördert wird.

Für Kinder und Jugendliche, für die schon ein Zuschuss für Ferienfreizeitmaßnahmen im laufenden Jahr gezahlt oder beantragt ist, kann ein Zuschuss nach diesen Richtlinien nicht mehr gezahlt werden.

§ 4

Verfahren

Die Anträge auf Bezuschussung von Familienferien-/Familienerholungsmaßnahmen sind von den Trägern der Maßnahme bis zu vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Bürgermeister der Stadt Sassenberg einzureichen. Gleichzeitig ist vom Träger der Maßnahme zu bestätigen, dass die jeweilige Familienerholungsmaßnahme durch den Landrat des Kreises Warendorf, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, gefördert wird.

Im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel werden die Zuschüsse an den jeweiligen Träger der Erholungsmaßnahme ausgezahlt. In Ausnahmefällen kann der Zuschuss direkt an die Familie gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

Der Verwendungsnachweis ist dem Bürgermeister der Stadt Sassenberg bis zum 01.12. jeden Jahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis soll eine Bestätigung über die Durchführung der Maßnahme enthalten.

§ 5

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.